

aber derselben entzogen und an das Concil appelliert habe. Die Bischöfe hätten deshalb den König um Rath gefragt, 'quid statuere dignaretur pro talibus et similibus, qui pro diversis erratibus et certis criminibus sunt incorrigibiles et iusto anathemate, mucrone apostolici sermonis, absciduntur, quo ait: "Tradite huiusmodi satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini"; et iterum: "Cum huiusmodi nec cibum sumere"; sed tamen . . . quamvis excommunicentur, ad poenitendum non emolliuntur'. Arnolf antwortet hierauf in c. 3: 'postquam ab episcopis anathemate excommunicationis percelluntur et tamen ad poenitendum non inclinantur, ut ab ipsis (sc. comitibus) comprehendantur et ante nos perferantur'. Das Kapitel 20 beweist also mit seiner Bezugnahme auf c. 2. 3, dass diese schon abgefasst und im Protokoll verzeichnet waren, als c. 20 zur Sprache kam, in der Vulg. mithin der Gang der Verhandlungen zur Darstellung gebracht wird, die Vulg. systematisch gearbeitet ist¹.

Derselbe Zusammenhang der einzelnen Theile und die einheitliche Redaction zeigt sich ferner bei den Kapiteln 53—58. Das erste bestimmt: 'Si quis filium suum . . . non sponte sed casu contingente occiderit, secundum homicidia sponte com-

1) Zu demselben Resultat wäre beinahe auch Phillips, S. 731, gelangt. Auch ihm war es aufgefallen, dass in einem späteren Kapitel auf frühere verwiesen würde, 'somit also anzunehmen wäre, dass bei der Redaction der Triburiensischen Canonen von Anfang an diese Eintheilung beliebt worden sei und dadurch Zweifel an der Originalität der kürzeren Schlüsse begründet werden könnten'. Er glaubte dieselben aber mit Hilfe des cod. Salisb. IX, 32, fol. 93' beseitigen zu können, in welchem der Schluss des c. 20 folgendermassen lautet: 'Si . . . detrectaverit, iusto anathemate, mucrone apostolici sermonis abscidatur, quo ait: Tradite . . . sumere', indem er meinte, 'die Schlussworte hätten ursprünglich anders gelaute (vielleicht wie der Salisb.?) und die Veränderung dieser Fassung wäre erst geschehen, nachdem man die ersten drei Kapitel bereits unter die Canones aufgenommen hatte oder indem man sie unter dieselben aufnahm'. Dabei hat er aber übersehen, dass jener eigenthümliche und vielleicht ursprüngliche Schluss nichts anderes ist, als die ungeschickte Wiederholung der oben abgedruckten Parthie des zweiten Kapitels. Der Compiler, der für den Salisb. die Quelle gewesen ist (vergl. die Rubrik des cod.: 'Concilio Agatensi cap. XXIII'), hatte wahrscheinlich nicht die ganze Triburer Synode in seine Sammlung aufgenommen. Um aber das c. 20 nicht unverständlich bleiben zu lassen, wollte er gleich die Bestimmungen der citierten Kapitel aufnehmen; was ihm denn freilich herzlich schlecht gelungen ist, da durch seine Satzung eine Bestrafung der widerspenstigen Laien keineswegs gesichert ist. — Ein ähnliches Machwerk ist Vulg. c. 53 im Monac. 14628 fol. 68': 'Si quis proprium filium . . . occiderit . . . poeniteat ita ut tantum in exitu vitae communionem mereatur, paenitentiae modo insistens', während die Vulg. sagt: 'poeniteat ut sequenti subinfertur capitulo'.